



DER LANDRAT
DES KREISES STEINBURG

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Viktoriastraße 16 - 18 · 2210 Itzehoe
BESUCHSZEITEN
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch 14.30 - 16.00 Uhr
Sondersprechzeiten
im Bauamt, Gesundheitsamt, Ordnungsamt,
Versicherungsamt und Veterinäramt
FERNSCHREIBER 28 210
TELEFAX 69 356
KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Itzehoe (BLZ 222 500 20) Nr. 20 400
Postgiroamt Hamburg Nr. 96 94 - 205

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Horst

2203 Horst (Holstein)

Amt Kreisbauamt		
Auskunft erteilt Frau Baumann		Zimmer 176
☎ Durchwahl 69 210	☎ Vorwahl 0 48 21	☎ Vermittlung 690

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
14.04.1989
610-024 K 1 La/Ah

Mein Zeichen
614-6120-03-IV.3-144

Datum
10. Mai 1989

Betreff

Genehmigung der baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. K 1 der Gemeinde Horst (Holstein) gemäß § 82 Abs. 4 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

Die mit Bericht vom 12.04.1989 beantragte Genehmigung der baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. K 1 der Gemeinde Horst (Holstein) gemäß § 82 Abs. 4 LBO wird mit nachstehenden zwei Auflagen erteilt:

1. Die zulässige Traufhöhe der Gartenhäuser muß mindestens 2 m betragen. Unter Ziffer 7.2 des Teiles B-Text des Bebauungsplanes ist eine Traufhöhe von 1,80 m bis 2,20 m festgesetzt. Nach den Vorschriften der Landesbauordnung sollte die Kopfhöhe in Räumen, die nicht als Aufenthaltsräume genutzt werden, mindestens 2 m betragen. Um eine Gefährdung der Bewohner und etwaiger Besucher auszuschließen, ist sicherzustellen, daß die Traufhöhe mindestens 2 m beträgt. Auch in diesem Fall wäre die Höhe des Daches mit Dachüberstand an der niedrigsten Stelle geringer als 2 m. Diese Unterschreitung ist jedoch nur geringfügig. Des weiteren muß der Bezugspunkt angegeben werden, ab dem die 2 m gemessen werden. Maßgebend wäre hier die tatsächlich hergestellte Geländeoberkante.
2. Die Formulierung in Ziff. 7.5 des Teiles B-Text ist zu unbestimmt. Nach § 67 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) müssen Satzungen ihrem Inhalt nach bestimmt sein. Die Formulierung ist hier zu konkretisieren. Es muß deutlich werden, was unter "anpassen" zu verstehen ist.

Zur Erfüllung dieser Auflagen ist ein satzungsändernder Beschluß zu fassen. Ich bitte, mir die Satzung zur Bestätigung der Auflagen-erfüllung vorzulegen.

Unabhängig davon kann der Bebauungsplan in Kraft treten. Alle Exemplare des Bebauungsplanes sind daher auszufertigen. Die

...

Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind nach § 12 BauGB bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist auch die Gebietsbezeichnung des Bebauungsplanes anzugeben. Außerdem sind in die Bekanntmachung Hinweise nach § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB aufzunehmen. Hierzu wird auf Nr. 2.8 des Erlasses des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 30.06.1987 - IV 810-510.20 - hingewiesen.

Ich bitte, mir einen Abdruck der Bekanntmachung vorzulegen. Zum Bereithalten zu jedermanns Einsicht und zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes nach § 12 BauGB verweise ich auf die Nr. 2.5.2 des o. a. Erlasses.

Alsdann ist mir eine Ausfertigung des Bebauungsplanes mit der Begründung zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis zurückzugeben. Eine weitere Ausfertigung mit Begründung legen Sie bitte dem Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein über mich vor.

Die vorgelegten Planunterlagen sind zwecks Aufлагenerfüllung dieser Verfügung beigefügt.

Rechtsmittelbelehrung:

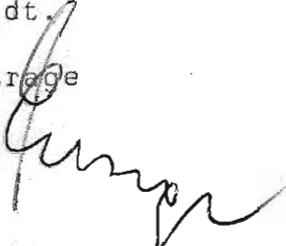
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei mir erhoben werden.

Im Auftrage

gez. Unterschrift

Vorstehende Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisaufnahme übersandt.

Im Auftrage



De 16.05

|| Abt. 613
|| im Hause



DER LANDRAT DES KREISES STEINBURG

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Viktoriastraße 16-18
NEBENDIENSTGEBÄUDE
- Viktoriastraße 17 und 17a
Ordnungsamt, Allgem. Ordnungs-
angelegenheiten · Gesundheitsamt
- Karlstraße 1-3
Sozialamt, Versicherungsamt · Veterinäramt
- Karlstraße 13
Kreisbauamt · Amt für Umweltschutz
FERNSCHREIBER 28 210
KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Itzehoe (BLZ 222 500 20) Nr. 20 400
Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20) Nr. 9694-205

Durchschrift.

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1632 · 25506 Itzehoe

Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Horst
Bahnhofstraße 7

25358 Horst

Amt			
Kreisbauamt			
Auskunft erteilt			Zimmer
Herr Hegewald			102
<input checked="" type="checkbox"/> Vorwahl	<input checked="" type="checkbox"/> Durchwahl	<input checked="" type="checkbox"/> Vermittlung	Teletax
0 48 21	69 210	6 90	69 476

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (Bitte stets angeben)

Datum

18.04.1994
610-024

614-6120-03-IV.3-144

02. 5. 94

Genehmigung der baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. K 1 der Gemeinde Horst (Holstein) gemäß § 82 Abs. 4 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

Ich bestätige, daß die Auflagen unter 1. und 2. aus meiner Verfügung vom 10.05.1989 erfüllt worden sind.

Alle Exemplare des Bebauungsplanes sind nun in dem dafür vorgesehenen Verfahrensvermerk um Angaben zum Anzeigeverfahren und der Genehmigung der örtlichen Bauvorschriften zu ergänzen und gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz sowie § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung auszufertigen. Danach sind die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit der Begründung von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird, nach § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu umschreiben. Ferner sind darin Hinweise nach § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB aufzunehmen. Ich verweise dabei auf die Randnummern 7.3.2 und 7.3.3 des Erlasses des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 27.10.1987 (Amtsbl. Schl.-H. S. 434).

Über die Bekanntmachung bitte ich mir einen Nachweis in dreifacher Ausfertigung zu übersenden. Außerdem wollen Sie mir ein Exemplar des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit der Begründung zur Verfügung stellen. Eine weitere Ausfertigung der Satzung und der Begründung übersenden Sie bitte über mich mit gesondertem Anschreiben dem Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein.

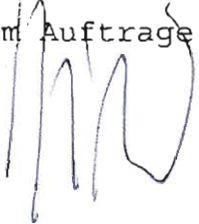
Die Ihrem Kurzbrief vom 18.04.1994 beigelegte Planzeichnung gebe ich zurück, sobald mir die rechtskräftige Bebauungsplansatzung vorliegt.

Im Auftrage

gez. Unterschrift

Vorstehende Durchschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und zum Verbleib.

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, consisting of several stylized, overlapping loops and lines.

613 0
zur Planakte
im Hause

Sp 3/5

Bekanntmachung Nr. 68/94 des Amtes Horst für die Gemeinde Horst (Holstein)

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan K 1 der Gemeinde Horst (Holstein) für das Gebiet Kleingärten am Birkenweg

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18. 8. 1987 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. K 1 der Gemeinde Horst (Holstein) für das Gebiet Kleingärten am Birkenweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 10. 5. 1989, Az.: 614-6120-03-IV.3-144, genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 8. 6. 1994 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Horst, Bahnhofstraße 7, 25358 Horst (Holstein), Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst (Holstein), den 26. Mai 1994

Amt Horst

Der Amtsvorsteher

Veröffentlicht am 7. Juni 1994 in der Norddeutschen Rundschau

Bekanntmachung Nr. 68/1994 des Amtes Horst für die Gemeinde Horst (Holstein)

Betr.:

Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan K 1 der Gemeinde Horst (Holstein) für das Gebiet Kleingärten am Birkenweg.

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18. 8. 1987 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. K 1 der Gemeinde Horst (Holstein) für das Gebiet Kleingärten am Birkenweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 10. 5. 1989, Az.: 614-6120-03-IV.3-144, genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 8. 6. 1994 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Horst, Bahnhofstr. 7, 25358 Horst (Holstein), Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst (Holstein), den 26. Mai 1994

Amt Horst

Der Amtsvorsteher

Veröffentlicht am 7. 6. 1994 in den Elmshorner Nachrichten
und in der Norddeutschen Rundschau

Es wird beglaubigt, daß vorstehende
Ablichtung d. r. / d. s.

Bekanntmachung

mit dem beigefügten Original
übereinstimmt.

Datierung: **17. Juni 94**

Amt Heist - Der Amtsvorsteher
im Auftrage

Schmidt



I N H A L T S Ü B E R S I C H T

zur Begründung des B-Planes Nr. K 1

" Kleingärten am Birkenweg "

	<u>Seite</u>
1. <u>Ziel und Zweck des Bebauungsplanes</u>	1
2. <u>Rechtsgrundlage und Entwicklung des Planes aus dem Flächennutzungsplan</u>	
3. <u>Beschreibung der Lage und des Umfanges des Bebauungsplangebietes</u>	
4. <u>Bestand und Wahl des Standortes des B-Plan-Gebietes</u>	2
5. <u>Festsetzungen des B-Planes</u>	3
5.0 <u>Art der Nutzung</u>	
5.1 Grundfläche der Bauten	
5.2 Überbaubare und nicht überbaubare Flächen	
5.3 Maß der baulichen Nutzung	4
5.4 Gliederung der Anlage	5
5.5 Gemeinschaftsanlagen	6
5.6 Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote	7
6. <u>Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens</u>	
7. <u>Gestaltung der baulichen Anlagen</u>	9
8. <u>Verkehrliche Erschließung</u>	10
9. <u>Ver- und Entsorgung</u>	11
9.1 Elektroversorgung	
9.2 Wasserversorgung	
9.3 Abwasserentsorgung	
9.4 Oberflächenentwässerung	12
9.5 Abfallentsorgung	13
10. <u>Weitere Vorschriften</u>	
11. <u>Kosten</u>	
12. <u>Verfahren</u>	
12.1 Abstimmung mit den Kleingärtnern	14
12.2 Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2 a (2) BBauG	
12.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 (5) BBauG	
12.4 Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2 a (6) BBauG	15

ANLAGEN

Systemskizze mit Stellung der Gartenlauben M 1 : 500
Beschreibung der Streutoiletten

Begründung zum B-Plan Nr. K 1 "Kleingärten am Birkenweg

4. Bestand und Wahl des Standortes des B-Plan-Gebietes

Bei dem südwestlich gelegenen 36,7 m breiten Streifen handelt es sich um ein ca. 0,85 ha großes Gebiet, welches bereits seit Jahren kleingärtnerisch genutzt wird und im F-Plan als Dauerkleingartengelände dargestellt wurde. Das ca. 0,8 ha große Gebiet am Birkenweg wird ebenfalls bereits kleingärtnerisch genutzt. Dieser Bestand wird in der F-Plan-Änderung nunmehr als Dauerkleingartengelände ausgewiesen. Zwischen den beiden vorgenannten Flächen wird ein ca. 0,65 ha großes Gebiet ebenfalls in der F-Plan-Änderung dargestellt und in diesen Bebauungsplan festgesetzt.

Durch diese Darstellung und Festsetzung werden die beiden Flächen des vorhandenen Kleingartengeländes mit einander verbunden. Außerdem sind die erforderlichen Gemeinschaftseinrichtungen eingeplant.

Der Landeigentümer sowie der Pächter (letzterer der Kleingartenverein Horst) haben sich über die Fläche für dieses Kleingartengelände geeinigt mit der Auflage, daß die Kleingärten nur an Horster Bürger vergeben werden dürfen.

Wie oben beschrieben ergab sich der Standort des B-Plan-Gebietes durch den vorhandenen Bestand und die sinnvolle Erweiterung (Zusammenfügung) des Geländes.

Für die Auswahl des Kleingartengeländes an diesem Standort spricht außerdem:

- a) die Zuordnung zu den Mietwohnungen im Ortsmittelpunkt der Gemeinde ist durch eine kurze fußläufige Entfernung gegeben
- b) die Einordnung in einen zusammenhängenden Grünzug (mit dem Friedhofsgelände)
- c) in der Nachbarschaft befinden sich keine gewerblichen oder industrielle Anlagen, so daß auch keine Immissionen vorhanden sind.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen ist nicht erheblich, da im Austausch in der F-Plan-Änderung eine bisherige Darstellung von Dauerkleingärten aufgehoben wird.

Begründung zum B-Plan K 1 "Kleingärten am Birkenweg"

5. Festsetzung des B-Planes

5.0 Art der Nutzung

Die Nutzung erfolgt gemäß Bundeskleingartengesetz (BKleinG) vom 28.02.1983. Die Lauben dürfen gem. § 3 (2) BKleinG nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung "nicht zum dauernden Wohnen" geeignet sein.

Durch die Pachtvertragsklausel, daß Kleingartenparzellen nur an Horster Bürger verpachtet werden dürfen, wird zusätzlich eine mögliche, nicht gewollte, Nutzung (z.B. Wochenendhausnutzung von Städtern) vermieden.

Außerdem sind gem. Pachtvertrag zwischen Grundstückseigentümer und Kleingartenverein keine offenen Feuerstellen zugelassen.

5.1 Grundfläche der Bauten

Die Grundfläche der Gartenlauben wird gem. Bundeskleingartengesetz auf max. 24 m² einschl. überdachtem Freisitz zugelassen.

Da zur Grundfläche der Bauten gem. textlichen Festsetzungen auch die Nebenanlagen (z.B. Ställe für Kleintierhaltung) zählen, ist das zulässige Maß der Nutzung von 24 m² gewählt, obwohl viele Typenlauben wesentlich kleiner sind. Damit die Nutzung für Kleintierhaltung nicht überwiegt, wurde die Gesamtgrundfläche für Nebenanlagen auf 12 m², unter Anrechnung auf die Gesamtquadratmeter der Lauben, beschränkt, s. auch Ziff. 5.3.

5.2 Überbaubare und nicht überbaubare Flächen

Die überbaubaren Flächen für die Gartenlauben und Nebenanlagen (z.B. Ställe) sind durch Baugrenzen festgesetzt, um die Baulichkeiten in Zonen innerhalb der Kleingärten zusammenzufassen. Dabei ist die Bautiefe größer vorgesehen als im Vorentwurf geplant, damit die Lauben auch versetzt angeordnet werden können. Durch diese Möglichkeit können die Gartenflächen besser zusammen gestaltet und den einzelnen Besitzern eine Planung der Terrassen ermöglicht werden unter Berücksichtigung der auf dem Nachbargrundstück entstehenden Bauten. Durch unterschiedliche Laubenanordnungen ergibt sich ein aufgelockertes Bild mit vielfältiger, aber gleichzeitig geordneter Wirkung.

Begründung zum B-Plan K 1 "Kleingärten am Birkenweg"

Dem Verein wird empfohlen die Abstände jeweils zu einer Parzellengrenze zu regeln, damit die Parzellen entsprechend mit Lauben bebaut werden können, s. Anlage 1.

Die 20 m Anbauverbotszone vom Fahrbahnrand der Landesstraße ist als nicht überbaubare Fläche im B-Plan festgesetzt. Diese Fläche kann als Stellplatzfläche und für Anpflanzungen, auch als Kleingärten verwandt werden.

Die überbaubare Fläche für das Gemeinschaftszentrum ist ebenfalls durch Baugrenzen festgesetzt.

Die max.Grundfläche des "Gemeinschaftszentrums" ergibt sich aus der überbaubaren Fläche.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aufgrund der Festsetzung der Grundfläche von 24 m^2 . Das entspricht der Vorschrift des Bundeskleingarten-Gesetzes:

"In Kleingärten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m^2 Grundfläche einschl. überdachtem Freisitz zulässig."

Die Festsetzung einer Geschoßflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse ist nicht erforderlich. Durch die Gestaltungsfestsetzungen der Traufenhöhe und der Dachneigung ergibt sich eine Eingeschossigkeit. Die max. Geschoßfläche ergibt sich bei den Lauben aus der max. Grundfläche und bei dem Gemeinschaftszentrum aus der überbaubaren Fläche.

Begründung zum B-Plan Nr. K 1 "Kleingärten am Birkenweg"

Eine Festsetzung der Kleingartengröße im B-Plan erfolgt nicht. Gemäß § 9 BBauG kann nur die Mindestgröße festgesetzt werden, im Bundeskleingarten-Gesetz (§ 3 Abs. 1) ist jedoch die Zulässigkeit der Maximalengröße angegeben:

"Ein Kleingarten soll nicht größer als 400 m^2 sein."

"Eine Dimensionierung in dieser Größenordnung wird als vorteilhaft angesehen, weil sie einerseits Rücksicht auf die Flächenknappheit und Bodenpreise nimmt, andererseits eine gute Proportionierung von Erschließungsflächen und Laubengröße zur Gartenfläche zuläßt, eine ausreichende Erzeugung von Nahrungsmitteln ermöglicht und genügend große Abstände zum Nachbarn zum Schutz vor Einblicken und Geräuschbelästigungen gewährleistet." (Deutscher Städtetag, 1971).

Die Kleingärten am Birkenweg erfüllen diese Forderung, bei der Erweiterungsanlage ist diese Forderung einzuhalten.

Der ältere Teil des Kleingartengeländes - der südwestliche Streifen - hat Kleingartengrößen zwischen 500 und 510 m^2 . Diese unterliegen dem Bestandsschutz. Außerdem handelt es sich im Bundeskleingarten-Gesetz bei der Größe der Kleingärten um eine "Soll"- und um keine "Muß"-Vorschrift.

5.4 Gliederung der Anlage

Dem Hinweis, daß eine Kleingartenanlage in der Regel aus 50 Kleingärten bestehen und eine Fläche von 2,5 ha umfassen soll, ist nachgekommen (Runderlaß vom 15.7.1974). In der Kleingartenanlage sind ca. 45 bis 50 Kleingärten auf einer Fläche von annähernd 2,3 ha vorgesehen. Eine größere Gliederung als die geplante - Gemeinschaftsanlage im Mittelpunkt - ist nicht erforderlich.

Begründung zum B-Plan Nr. K 1 "Kleingärten am Birkenweg"

5.5 Gemeinschaftsanlagen

Mit der Festsetzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen ist vor allem eine gute Erreichbarkeit für alle Gartenutzer, aber auch die Ausnutzung eines besonders gut geeigneten Standortes gewährleistet. Die Gemeinschaftsflächen sind im Zentrum der Kleingartenanlage (zwischen den vorhandenen beiden alten Kleingartengebieten) ausgewiesen. Dies entspricht nicht nur der Zentralität, sondern nutzt auch die für die Kleingärtner weniger geeignete Fläche; denn in diesem Bereich ist ein relativ unfruchtbarer Streifen (Schluff) vorhanden. Die Gemeinschaftsanlagen bestehen aus einer privaten Parkanlage (Anpflanzung mit Biotop und Sitzplätzen und Gemeinschaftszentrum) sowie privater Kinderspielplatz und Gemeinschaftsstellplätzen. Die letzteren beiden Plätze sind mit einer einschirmenden Eingrünung und Pflanzung von Laubbäumen, s. Hinweise unter Ziff. 5.6, zu versehen.

Damit die Wege nicht mit Pkw's befahren werden müssen (dies ergibt verschiedene Nachteile) wurde vorgeschlagen, die erforderlichen Stellplätze für das neue Kleingartengebiet am Birkenweg zusammenzufassen. Dieses Konzept wurde von den Kleingärtnern nicht akzeptiert, da

- bei der Anlage an der Birkenstraße die Stellplätze von Friedhofsbesuchern frequentiert würden
- der in der Mitte vorgesehene Platz aus unfruchtbarem Schluff besteht, im Gegensatz zum vorhandenen guten Mutterboden am Birkenweg
- eine bessere Verbindung der Kleingärtner untereinander entsteht, wenn die Kleingärtner auch an den hinteren Kleingärten vorbei müssen.
- alle Gemeinschaftsflächen in der Mitte zusammengefaßt sind
- die abgestellten Fahrzeuge in der Mitte sicherer stehen.

Die vorhandenen Stellplätze der alten Gartenanlage mit der vorhandenen Zufahrt zur Straße "Hinterm Holz" wurden jedoch an der Landesstraße L 228 belassen, um die bisherige Erschließung zu übernehmen, den 20 m Schutzstreifen zur Landesstraße zu nutzen und um eine Pufferzone zwischen Kleingärten und Hauptverkehrsstraße zu erhalten.

Begründung zum B-Plan K 1 "Kleingärten am Birkenweg"

5.6 Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote

Außerhalb des B-Plan-Gebietes - zwischen den vorhandenen Stellplätzen und der Landesstraße - grenzt ein Knick an das Gelände. Der Knick ist durch das Landschaftspflegegesetz geschützt, so daß eine Einbeziehung dieser Fläche in den B-Plan und eine Erhaltungsfestsetzung nicht erforderlich ist.

An der Nordostgrenze des B-Plan-Gebietes wird eine ca. 5 m breite Anpflanzung auf der Trasse des "Birkenweges" von der Gemeinde vorgenommen, so daß eine Festsetzung im B-Plan nicht erforderlich ist.

Die Nordwestgrenze hat in großen Teilen eine ca. 1 m hohe Hecke. Um einen Übergang zur freien Landschaft zu erhalten, ist die Hecke zu erhöhen und mit Bäumen zu hinterpflanzen. Hierfür ist ein Anpflanzungsgebot vorgesehen. Durch diese Maßnahme werden die Gartenlauben, die in 5 m Abstand zur Weggrenze errichtet werden können, optisch abgeschirmt. Außerdem ergibt sich ein Schutz der Kleingartenanlage gegenüber Nordwestwinde. Um Zugänge zu den Kleingärten zu ermöglichen, sind Durchgänge in max. 1,20 m Breite möglich.

An der Südwest- und Südostgrenze sind keine Grenzanpflanzungen, sondern eine Bepflanzung innerhalb der Kleingartenfläche mit heimischen und standortgerechten Laubbäumen, hierzu zählen auch Obstbäume, für die im Südosten und Südwesten an die offene Landschaft angrenzenden Gärten festgesetzt. Hierdurch wird der Übergang zu einer anderen Nutzung gut markiert, die der Kleingartenanlage ein unverwechselbares Aussehen verleiht. Dies wird unterstrichen dadurch, daß statt der üblich geradlinigen Randpflanzung mit aufgelockerten Gehölzpflanzungen gearbeitet, so daß Monotonie und Langeweile verhindert wird. Nischenbildungen und geschwungene Linienführung erzeugen spannungsvollere räumliche Erlebnisse und lassen ein abwechslungsreicheres äußeres Erscheinungsbild entstehen. Dieses zeigt sich bereits sehr schön bei den bestehenden Kleingärten im Südwestbereich.

Begründung zum B-Plan Nr. K 1 "Kleingärten am Birkenweg"

Durch die Art der Festsetzung des Anpflanzungsgebotes wird den Kleingärtnern die Entscheidung über den Standort der Bäume überlassen, damit er diesen entsprechend dem Einfall der Sonne (z.B. Nachmittagssonne) und der gärtnerischen Aufteilung des Kleingartens wählen kann. Auf die Verwendung von großen Obstbäumen, mindestens Halbstamm, ist besonders zu achten, denn die heute vorwiegend in Kleingärten gepflanzten, auf "Kleinwüchsigkeit" getrimmten Arten, sind nicht in der Lage, die Bebauung hinter einem "grünen Vorhang" zu verbergen und die Einfügung in die Natur fließend zu gestalten.

Besonders auf den Gemeinschaftsflächen sollten Hochstämme angepflanzt werden. Hier könnten beispielsweise größere Nutzbaumarten wie Wallnuß und Süßkirsche, die im Einzelgarten großen Platz einnehmen und dort evtl nicht gepflanzt werden können, Verwendung finden. Die "Hochstamm"-Obstbäume und evtl. andere Großlaubebäume stellen ein wichtiges Gestaltungsmittel zur Markierung der Gemeinschaftsanlagen dar.

Eine Auswahl von einheimischen und standortgerechten Gehölzen bietet außerdem geeignete Nahrungs-, Schutz- und Überwinterungsmöglichkeiten für Tiere. Dieses kommt auch einer biologischen "Schädlingsbekämpfung" im Kleingartengelände zugute.

6. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Der Landeigentümer (die Schleswig-Holsteinische Landeskirche) und der Kleingartenverein Horst sind sich über die Pachtung der Flächen des B-Plan-Gebietes als Dauerkleingärten einig, so daß keine Maßnahmen zur Ordnung des Grund- und Bodens erforderlich werden.

Begründung zum B-Plan Nr. K 1 "Kleingärten am Birkenweg"

7. Gestaltung der baulichen Anlagen

Um eine Gestaltung der Lauben auf dem Kleingartengelände zu erreichen, sind die vom Kleingartenverein vorgeschlagenen Gestaltungsmerkmale, auch in Gruppen zusammengefaßt, für die Festsetzung eines Gestaltungsrahmens verwandt worden.

Wegen des optischen Einblickes von der L 288 in die Kleingartenanlage, wurden Gartenlauben mit Firstdach im Südoststreifen des nördlichen Gebietschenkels vorge-
sehen, im übrigen Pultdächer.

Außerdem wurde die Außenverkleidung, Traufhöhe, Dachneigung und -form festgesetzt. Dadurch können auch andere Konstruktionen (z.B. Mauerwerk) gewählt werden, wenn die Außengestaltung eingehalten wird. Zusätzlich müssen sich die Nebenanlagen den Gartenlauben in der Gestaltung anpassen.

Die Festsetzungen zur Gestaltung sind erforderlich, um den Charakter eines Kleingartengeländes zu erhalten und ein geordnetes, insgesamt zusammenhängendes Bild zu ermöglichen, daß nicht nur durch Zügellosigkeit und Rücksichtslosigkeit gefährdet werden kann, sondern auch durch eine ganz un-
schuldige, jedoch schlicht falsch verstandene, konträre Gestaltungsempfindung des Bauherren.

Durch die Gestaltungs-Festsetzungen soll außerdem erreicht werden, daß auf den relativ kleinen Kleingartenparzellen ein baulches Durcheinander vermieden wird, wie dieses mit gutem Ergebnis in anderen Kleingartengeländen erfolgte.

Durch die Gestaltungsfestsetzungen soll ein Zusammenhang der Bauten erzielt werden. Der Landesbund der Kleingärtner empfiehlt ebenfalls eine Gestaltungsfestsetzung, auch mit Typenlauben.

Auf eine Festsetzung von Typenlauben wurde verzichtet, um keine zusätzlichen Zwänge zu schaffen und um eine evtl. erforderlich werdende Änderung der Laubentypen im Laufe der Jahre nicht zu erschweren. Es wird vorgeschlagen die Festsetzung von Typenlauben im Rahmen der Möglichkeiten des Vereinsrechtes zu regeln.

Begründung zum B-Plan Nr. K 1 "Kleingärten am Birkenweg"

8. Verkehrliche Erschließung

8.1 Äußere Erschließung

Die Hauptzufahrt erfolgt von der Gemeindestraße "Birkenweg", von der auch das neue Kleingartengebiet erschlossen wird. Außerdem bleibt die vorhandene Zufahrt zu den Stellplätzen der seit Jahren bestehenden Kleingärten, von der Straße "Hintern Holz" der Landesstraße L 288 erhalten. Diese Zufahrt dient auch dem landwirtschaftlichen Verkehr der anliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Es entstehen somit keine zusätzlichen Zu- und Abfahrten zur L 228. Die vorhandene zur L 228 erhält auch keine zusätzliche Nutzung, da das "neue" Kleingartengelände über den Birkenweg erschlossen wird.

Für die Zufahrt zur L 288 ist im Plan ein Sichtfeld festgesetzt.

8.2 Wegenetz im B-Plan-Gebiet

Durch die Bauweise in dem "ländlichen Ort" Horst mit überwiegender Einfamilienhausbebauung besteht kein Bedarf für ein öffentliches Wegenetz im Kleingartengelände. Die Erschließung innerhalb der Kleingartenanlage erfolgt daher durch 3,20 m breite Wege mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten. Lediglich für eine Zufahrt zur Gemeinschaftsanlage ist aufgrund der Forderung "Erreichbarkeit der Gemeinschaftsanlagen mit Not- und Rettungsfahrzeugen" ein 4,50 m breiter Weg vorgesehen.

Für die Wege, zur Erschließung der Kleingärten und Gemeinschaftsanlage, ist eine Einbahnstraßenregelung vorgesehen.

8.3 Ruhender Verkehr

Da das Kleingartengelände der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, sind öffentliche Parkplätze für Besucher nicht erforderlich.

Innerhalb des B-Plan-Gebietes sind zwei Flächen für Stellplätze ausgewiesen, die den erforderlichen Bedarf abdecken. Stellplätze als Nebenanlagen innerhalb der Kleingartenparzellen sind daher nicht erforderlich und werden durch textliche Festsetzungen ausgeschlossen, um auch die Breite der Erschließungswege möglichst gering zu halten.

Begründung zum B-Plan Nr. K 1 "Kleingärten am Birkenweg"

8.4 Sichtflächen

Für die Sicherheit des Verkehrs wird an der Einmündung der vorhandenen Zufahrt zur Landesstraße 288 das Sichtdreieck gemäß Vorschlag des Straßenbauamtes Itzehoe übernommen (Anfahrtsichtweite für Pkw mit 10/85 m Kathetenlänge).

9. Ver- und Entsorgung

9.1 Elektro-Versorgung

Die Stromversorgung unterliegt der Schleswag.

9.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung unterliegt dem Wasserbeschaffungsverband Kremper-Marsch.

Der Einbau von Trink- und Brauchwasseranlagen in den Lauben ist nicht gestattet.

9.3 Abwasserentsorgung

Ein Anschluß der Kleingartenparzellen an die Abwasser-versorgung ist nicht vorgesehen. Es sind, soweit erforderlich, wie in Kleingartenanlagen üblich, "Streutoiletten" zugelassen.

In den Streutoiletten entsteht ein Material, das durch den Umwandlungsprozeß nach der Kompostierung unbedenklich im Garten weiter verwendet werden kann. Es wird unterschieden zwischen einer "Torfstreutoilette" und einer "Rindenstreutoilette". Die Beschreibung ist als Anlage Nr. 2 der Begründung beigelegt.

Streutoiletten ermöglichen eine geruchsfreie Zwischenlagerung der Abfälle, indem durch Einstreu saugfähiger Stoffe Flüssigkeiten und Gerüche gebunden werden. Die eigentliche Umsetzung und Hygienisierung findet anschließend im Komposthaufen oder im Kompostsilo statt. Danach kann der fertige Kompost auf Gartenflächen gebracht werden.

Begründung zum B-Plan Nr. K 1 "Kleingärten am Birkenweg"

Bei einer richtigen Kompostierung erfolgt die Abtötung von Krankheitskeimen durch den natürlichen Abbauprozess, der in jedem Komposthaufen mit Hilfe einer vielfältigen Organismenwelt wirksam wird. Damit der Kompost hygienisch einwandfrei und pflanzenverträglich wird, ist eine entsprechende Anwendung Voraussetzung. Eine nähere Beschreibung befindet sich in der Anlage Nr. 2 der Begründung.

Durch die Art der kleingärtnerischen Nutzung und der daraus resultierenden Verwendung der Fäkalien wird das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt, die Gesundheit des Menschen nicht gefährdet, Gewässer, Boden und Nutzpflanzen nicht schädlich beeinflusst, da die Fäkalien nicht das übliche Maß der gärtnerischen Düngung überschreiten (Abfallbeseitigungsgesetz siehe Protokoll der Gemeindevertretung Horst vom 18.6.1986).

Sollte ein Gemeinschaftshaus auf der Fläche "Gemeinschaftszentrum" entstehen, ist zu gegebener Zeit mit dem Amt für Land- und Wasserwirtschaft eine entsprechende Abwasserentsorgung zu vereinbaren, z.B. abflußlose Sammelgrube. Hierfür ist eine Fläche ausgewiesen. Diese Fläche kann überirdisch als Gemeinschaftsstellplatz verwandt werden.

9.4 Oberflächenentwässerung

Die Erstellung der Wege im B-Plan-Gebiet ist nur mit einem wassergebundenen Aufbau vorzunehmen, damit die Verkehrsfläche nicht voll versiegelt und dadurch keine Oberflächenentwässerung erforderlich wird.

Der vorhandene Graben im und am Rande des B-Plan-Gebietes ist als Vorfluter zu erhalten, daher ist er als Fläche für die Wasserwirtschaft festgesetzt.

Das Verbandsgewässer des Sielverbandes Rhingebiet ist in diesem Bereich das "Gewässer 9.9". Es liegt ca. 150 m westlich des Kleingartengeländes. Bis zu diesem Bereich ist die Sicherstellung der Vorflut durch den Kleingartenverein mit den Hinterliegern zu regeln.

Begründung zum B-Plan Nr. K 1 "Kleingärten am Birkenweg"

9.5 Abfallentsorgung

Träger der Müllentsorgung ist der Kreis Steinburg. Hierzu ist die Anmeldung einer Einheit, die an der wöchentlichen Sackabfuhr teilnimmt, erforderlich. Sollte sich im Laufe der Zeit herausstellen, daß regelmäßig mehr als 2 bis 3 Säcke wöchentlich zur Abfuhr bereitgestellt werden, müßte die Zahl der angeschlossenen Einheiten erhöht werden.

Daneben können evtl. nicht kompostierbare Abfälle von den Kleingärtnern mit nach Hause genommen werden und über die zugelassenen Abfallbehälter der Müllentsorgung zugeführt werden.

Über die Verensatzung ist sicherzustellen, daß auf diesem Weg nicht erfaßte nicht kompostierbare Abfälle auf andere Weise ordnungsmäßig beseitigt werden. Hierfür bietet sich z.B. die sporadische Miete von Containern bei Unternehmern an.

10. Weitere Vorschriften

Alles weitere regelt sich nach dem Bundes-Kleingartengesetz vom 28.2.1983 und den Richtlinien über die Kleintierhaltung im Kleingartengelände vom 12.6.1982 des Landesbundes Schleswig-Holsteiner Kleingärtner e.V.

11. Kosten

Kosten, die alsbald für die Gemeinde entstehen, sind aus der bisherigen Planung nicht ersichtlich.

Begründung zum B-Plan K 1 "Kleingärten am Birkenweg"

12. Verfahren

12.1 Abstimmung mit den Kleingärtnern

Gemäß Ziffer 6.3 des Erlasses vom 15.7.74 ist der Landesbund-Fachberater vom Landesbund Schleswig-Holstein der Kleingärtner e.V. sowie der 1. Vorsitzende des Kleingartenvereines Horst zur Aufstellung des B-Planes herangezogen worden. Durch die verschiedenen Festsetzungen ist der B-Plan gleichzeitig Gestaltungsplan.

12.2 Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2 a(2) BBauG

Am 13.11.1985 fand die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Rahmen eines öffentlichen Informationsabends statt, in der die allgemeinen Ziele und der Zweck der Planung dargelegt und voraussichtliche Auswirkungen aufgezeigt wurden. Die Bürger hatten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung.

12.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem § 2 (5) BBauG

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.1.1986 zur Stellungnahme aufgefordert.

Aufgrund der Bürgerbeteiligung und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurde unter anderen der Plan geändert:

- an der L 288 wurde ein Sichtfeld festgesetzt
- die Festsetzung für einen Abfallplatz ist entfallen
- für die Stellplätze erfolgte eine zusätzliche Festsetzung
- die Gestaltungsfestsetzung ist geändert worden.

Außerdem ist die Begründung ergänzt worden.

Begründung zum B-Plan Nr. K 1 "Kleingärten am Birkenweg"

12.4 Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem § 2 a (6)BBauG

Die Gemeindevertretung Horst hat dem Entwurf des B-Planes einschließlich Begründung am 18.6.1986 zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Die Planunterlagen, einschließlich Begründung, haben ausgelegen

vom 05.03.1987 bis 06.04.1987 .

Aufgrund der Bedenken und Anregungen hat die Gemeindevertretung Horst beschlossen, den Entwurf zu ändern. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes betreffen nur die Kleingärten und die innere Erschließung, ist von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen worden. Den Eigentümern, der von den Änderungen und Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen und Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange, wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

ausgearbeitet:
Seedorf/Hamburg,
den 21.7.1985



(Ortsplaner)

12. Feststellungsbeschluss

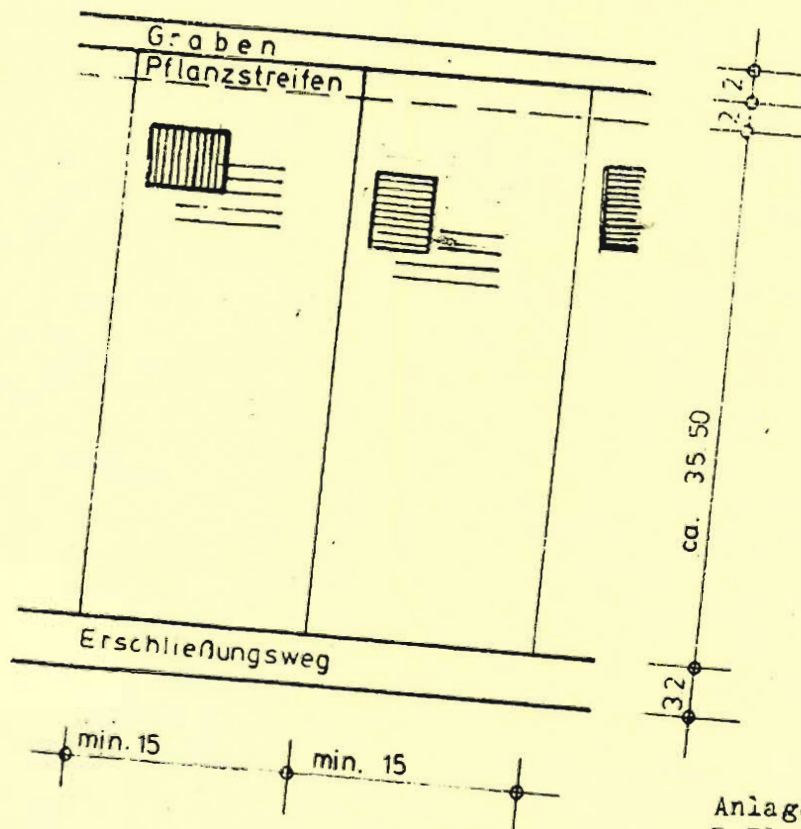
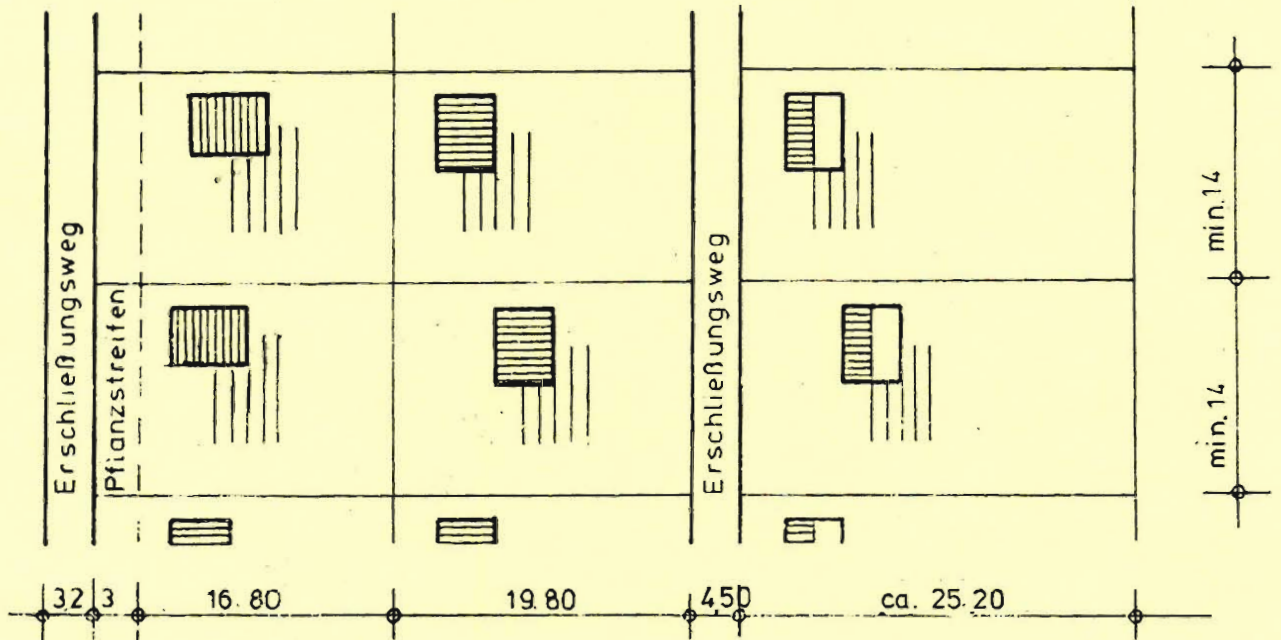
Nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde HORST in ihrer Sitzung am 18.08.1987 den Bebauungsplan Nr. K 1 der Gemeinde Horst als Satzung und diese Begründung beschlossen.

aufgestellt:

Horst, den 20. JUNI 1988



(Bürgermeister)



Anlage Nr. 1
 B-Plan der Gemeinde HORST
 Nr. K 1
 "Systemskizze mit Stellung
 der Gartenlauben"
 M 1 : 500 21.07.1987

Beschreibung der Torf- und Rindenstreutoiletten "nach Berger/Holzhausen"

Torfstreutoilette

Sie besteht aus einem Kunststoffgehäuse mit Sitz und herausnehmbarem Eimer. Der Eimer wird ca. 1/3 mit Torf gefüllt und nach jeder Benutzung abgestreut. Da Torf Flüssigkeit gut bindet, wird er von jeher im Kleingarten für Trockentoiletten verwendet. Torf hat aber auch Nachteile. Da er aufgrund seiner feinen Struktur allmählich zusammensackt und unter Luftabschluß gerät, entstehen Faulprozesse. Um Geruchsbelästigungen vorzubeugen, muß eine Torfstreutoilette täglich auf den Kompost geleert und mit Mulch abgedeckt werden.

Torf ist ein begrenzt verfügbarer Rohstoff, dessen weiterer Verbrauch die noch bestehenden Moore immer stärker zurückdrängt. Als Ersatz eignen sich für diesen Zweck auch Rindenumus und Sägespäne oder ein Gemisch aus beidem.

Maße: 38 cm lang, 36 cm breit, 41 cm hoch; Material: Polyäthylen - Kunststoff, beigebraun; Installation: entfällt; Zubehör: Deckel zur Abdeckung beim Transport des Eimers; Preis ca. DM 98.-- inkl. MwSt..

Rindenstreutoilette

Diese finnische Streutoilette ist mit einem herausnehmbaren Behälter ausgestattet, in dem durch eine spezielle Vorrichtung die festen und die flüssigen Stoffe voneinander getrennt werden. In beiden Sammelkammern wird anfangs eine Schicht Rindenschrot eingegeben, das Flüssigkeit bindet und aufgrund der Gerbstoffe Fäulnisse verhindert. Eine Lüftungsvorrichtung sorgt für eine geruchsfreie Funktion auch während der Benutzung und begünstigt die Verrotte des Material. Nach jeder Benutzung streut man eine Handvoll Rinde in den Behälter, so daß die Oberfläche immer bedeckt bleibt. Die Toilette funktioniert auch über längere Zeiträume geruchsfrei und muß erst dann geleert werden, wenn die Kapazität erreicht ist. Bei täglicher Benutzung von 2 Personen reicht es, den Behälter alle 2 Wochen zu leeren.

Bakteriologische Untersuchungen an der Universität in Helsinki bescheinigen dem Rindenschrot sogar eine keimtötende Wirkung. Die Toilette hat sich seit Jahren in Hamburger Kleingärten gewährt und wurde vom ARD-Ratgeber empfohlen.

Maße: 92 cm lang, 58 cm breit, 57 cm hoch (inkl. Stufe); Material: Polyäthylen, hellgrau; Installation: Lüftungsrohr über Dach (HT-Rohr); Zubehör: Spezial-Rindenschrot, 40 und 100 Liter; Preis ca. DM 475.-- inkl. MwSt und 40 Liter Rindenschrot; 100 Liter Rindenschrot ca. DM 45.-- inkl. MwSt.